

**Verordnung
über die Bekämpfung des Lärms
in der Stadt Hof
(Lärmschutzverordnung)**

Vom 15. Juni 2022

Die Stadt Hof erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), sowie Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung:

§ 1

GERÄUSCHVOLLE VERGNÜGEN

- (1) ¹Geräuschvolle nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft führen können, sind ab 22.00 Uhr so zu gestalten, dass eine unnötige Störung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft unterbleibt. ²Weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, bleiben unberührt.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen sind so zu gestalten, dass der Unterricht in Schulen und Kindertagesstätten, der Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern in Kirchen, Gebetsräumen und auf Friedhöfen nicht gestört werden.
- (3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 2

**RUHESTÖRENDE HAUS- UND
GARTENARBEITEN**

- (1) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden, sofern nicht in Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist. ²Für die Sonn- und Feiertage gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) in seiner jeweiligen Fassung.

- (2) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Hauses, z.B. im Hof oder Garten, vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, oder die Ruhe der Nachbarschaft zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen oder Saugen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern, das Sägen oder das Hacken von Holz.
- (3) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit, oder die Ruhe der Nachbarschaft zu stören. ²Ruhestörende Gartenarbeit ist insbesondere die Benutzung von motorbetriebenen Gartengeräten und -maschinen, z.B. bei der Rasenpflege, beim Schneiden von Hecken oder beim Auslichten von Gehölzen.
- (4) Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dürfen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler, Kreissägen oder Motorsägen und Holzspalter von Montag bis einschließlich Samstag nur in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.
- (5) ¹Von der Lärmschutzverordnung erfasst werden alle ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit, oder die Ruhe der Nachbarschaft zu stören. ²Dies sind Arbeiten die typischerweise von Haus- und/oder Gartenbesitzern selbst in sogenannter Heimwerkerleistung erbracht werden. ³Dies gilt auch, wenn diese Arbeiten von Hausmeistern, Hausverwaltern oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt werden. ⁴Keine ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Lärmschutzverordnung sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 3

BENUTZUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN, TONÜBERTRAGUNGSGERÄTEN UND TONWIEDERGABEGERÄTEN

Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen in Räumen, im Freien und in Kraftfahrzeugen nur so genutzt werden, dass sie nicht einen unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß an Lärm erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

§ 4

HALTEN VON HAUSTIEREN

Haustiere sind so zu halten, dass vermeidbare Lärmbelästigungen oder hierdurch entstehende Gefährdungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht entstehen.

§ 5

AUSNAHMEN

- (1) ¹Die Stadt Hof kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Lärmschutzverordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. ²Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 6

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Mit Geldbuße bis zu eintausend Euro kann nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung eine geräuschvolle nichtöffentliche Vergnügung ab 22:00 Uhr in der Form veranstaltet, dass eine unnötige Störung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft eintritt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung eine geräuschvolle Vergnügung in der Form veranstaltet, dass der Unterricht in Schulen und Kindertagesstätten, der Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und Pflegeeinrichtungen sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern in Kirchen, Gebetsräumen und auf Friedhöfen gestört werden.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 dieser Verordnung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

2. entgegen § 3 dieser Verordnung Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte in der Form benutzt, dass sie einen unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß an Lärm erzeugen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt oder die Gesundheit eines anderen schädigt,
3. entgegen den Anforderungen des § 4 dieser Verordnung Haustiere hält,
4. einer Bedingung oder Auflage einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 der Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

IN - KRAFT - TRETEN UND GELTUNGSDAUER

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.